Kanton Zürich
Sportamt

Nachwuchs- und Leistungssportförderung des Kantons Zürich

1. Dezember 2022

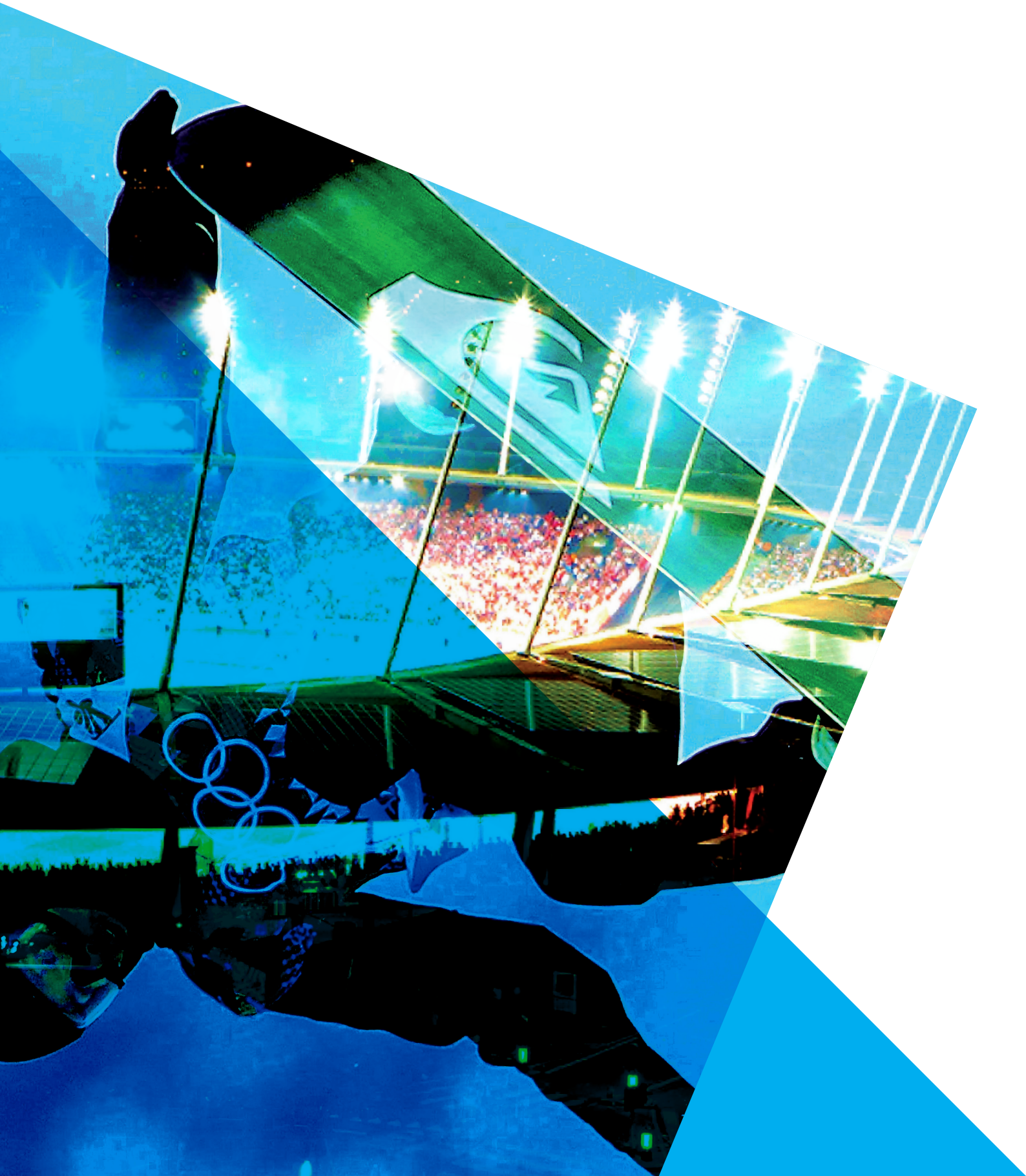

A	**Ausgangslage**	**5**
1.	**Strukturen**	**6**
1.1.	Öffentlich-rechtliche Organisationen	6
1.1.1.	National	6
1.1.2.	Kantonal	6
1.1.3.	Kommunal	6
1.2.	Privatrechtliche Organisationen	7
1.2.1.	National	7
1.2.2.	Kantonal	8
1.2.3.	Kommunal	8
2.	**Bildungsangebote**	**9**
2.1.	Volksschule	9
2.2.	Mittel- und Berufsfachschule	9
2.3.	Universitäten und Hochschulen	10
2.4.	Aufnahme und Schulgeld	11
2.4.1.	Sportschulen im Kanton Zürich	11
2.4.2.	Ausserkantonale Sportschulen	11
2.5.	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	11
3.	**Umfeld**	**12**
4.	**Entwicklung und Tendenzen**	**13**

B	**Konzept**	**15**
1.	**Rechtliche Grundlagen**	**17**
2.	**Grundsätze und Ziele**	**18**
2.1.	Grundsätze	18
2.1.1.	Aufgabe des Kantons	18
2.1.2.	Zusammenarbeit	18
2.1.3.	Subsidiarität	18
2.1.4.	Werte des Sports	18
2.1.5.	Definition Nachwuchsleistungssport	19
2.1.6.	Definition semiprofessioneller Spitzensport	19
2.1.7.	Definition Leistungszentrum	19
2.1.8.	Definition Sporttalent	19
2.2.	Ziele	19
3.	**Aufgaben und Massnahmen**	**20**
3.1.	Sportbereich	20
3.1.1.	Grundsatz	20
3.1.2.	Förderung	20
7.1.3.	Talenterkennung	20
3.2.	Bildungsbereich	21
3.2.1.	Regelschulen	21
3.2.2.	Sportschulen	21
3.2.3.	Leistungssportfreundliche Lehrbetriebe	22
3.2.4.	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	22
3.2.5.	Hochschulen	22
4.	**Organisation**	**23**
4.1.	Sicherheitsdirektion	23
4.1.1.	Kantonale Kommission für Nachwuchs- und Leistungssportförderung	23
4.1.2.	Kantonal beauftragte Person für Nachwuchs- und Leistungssportförderung	23
4.2.	Bildungsdirektion	24
5.	**Finanzierung**	**25**
5.1.	Sportbereich	25
5.1.1.	Kantonal beauftragte Person für Nachwuchs- und Leistungssportförderung	25
5.1.2.	Fördermassnahmen	25
5.1.3.	Sportanlagen	25
5.2.	Bildungsbereich	25
	Gültigkeitsdauer	27
	Herausgeber	27

A

Ausgangslage

Das Konzept «Nachwuchs- und Leistungssportförderung des Kantons Zürich» umschreibt die Förderung im Nachwuchsleistungssport und im semiprofessionellen Spitzensport im Kanton Zürich und weist auf Entwicklungen und Tendenzen hin. Es zeigt die Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten und Finanzierung in diesem Bereich auf.

Der Kanton Zürich unterstützt den Nachwuchsleistungssport und den semiprofessionellen Spitzensport mit dem Ziel, talentierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen optimale Bedingungen für die Ausübung ihres Sports zu schaffen. Der Fokus liegt auf dem Nachwuchsleistungssport und dem Übergang vom Nachwuchsbereich zur Elite.

Über 3100 Nachwuchsathletinnen und -athleten aus dem Kanton Zürich werden von Swiss Olympic als Sporttalente anerkannt. Diese Anerkennung erhalten Athletinnen und Athleten von nationalen Sportverbänden mit einem Nachwuchsförderkonzept. Rund 50 international leistungsauffällige Athletinnen und Athleten der höchsten Nachwuchskategorie und der Übergangskategorie sind zudem im Besitz einer «Swiss Olympic Card Bronze». Im Kanton Zürich sind rund 100 Leistungszentren in 50 Sportarten als nationale oder regionale Trainingsstützpunkte anerkannt. Die Anforderungen im Nachwuchsleistungssport sind in den letzten Jahren gestiegen. Bedarfsgerechte Rahmenbedingungen sowie auf die Sporttalente angepasste und gut erreichbare Ausbildungsangebote sind für das Wohlbefinden und für den sportlichen Erfolg von sportlich besonders talentierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausschlaggebend. In Zusammenarbeit mit Gemeinden und privaten Anbieterinnen und Anbietern ermöglicht der Kanton Zürich Sporttalenten eine gute Vereinbarkeit von schulischer, beruflicher sowie akademischer und sportlicher Ausbildung.

Um ein einheitliches Vorgehen in der Förderung des Nachwuchsleistungssports und des semiprofessionellen Spitzensports gewährleisten zu können, lehnt sich dieses Konzept stark am Spitzensportkonzept Schweiz sowie am «Rahmenkonzept zur Sport- und Athlet*-innenentwicklung» (FTEM Schweiz) an. Darin werden die Ziele, Strategien, Modelle und Fördermassnahmen des Nachwuchs- und Spitzensports auf nationaler Ebene festgehalten und die gewünschte Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden erläutert.

1. Strukturen

1.1. Öffentlich-rechtliche Organisationen

1.1.1. National

Gemäss Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung unterstützt der Bund die Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports. Er erbringt Dienstleistungen zur Unterstützung von Spitzensportlerinnen und -sportlern sowie von Nachwuchsathletinnen und -athleten in der Leistungsentwicklung, er unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern und fördert Angebote, die es ermöglichen, Sport und Ausbildung zu vereinbaren.

Bundesamt für Sport

Der Bund unterstützt den leistungsorientieren Nachwuchs- und Spitzensport mit jährlichen Beiträgen an nationale und regionale Trägerschaften über Swiss Olympic. Das Bundesamt für Sport fördert die Schweizer Nachwuchsförderung im Rahmen von Jugend+Sport (J+S) mit J+S-Beiträgen und der Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern in 85 verschiedenen Sportarten.

1.1.2. Kantonal

Gemäss dem sportpolitischen Konzept des Kantons Zürich fördert der Kanton den Nachwuchsleistungssport und unterstützt den semiprofessionellen Spitzensport mit dem Ziel, talentierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen optimale Bedingungen für die Entwicklung ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie die Entfaltung ihres vollen Potenzials zu schaffen.

Sicherheitsdirektion

Die Sicherheitsdirektion ist mit ihrem Sportamt für die kantonale Sportförderung sowie für allgemeine Sportbelange zuständig. Das Sportamt ist für die Förderung des ausserschulischen Sports und damit auch für die kantonale Förderung des Nachwuchs- und Leistungssports verantwortlich. Die kantonale Kommission für Nachwuchs- und Leistungssportförderung steht dem Sportamt dafür beratend zur Seite. Das Sportamt unterstützt Leistungszentren mit finanziellen Beiträgen und stellt eine für die Nachwuchs- und Leistungssportförderung beauftragte Person zur Verfügung, die als zentrale Anlaufstelle Anliegen des Nachwuchsleistungssports und des semiprofessionellen Spitzensports koordiniert und unterstützt.

Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion ist für die Bildung und damit für den obligatorischen Schulsport im Kanton Zürich zuständig. Sie setzt sich für ausreichend Schul- und Ausbildungsangebote auf den verschiedenen Schulstufen ein und unterstützt Gemeinden beim Betrieb von «Besonderen Schulen». Auf Sekundarstufe II kann sie Leistungsvereinbarungen mit privaten Schulen abschliessen. Für die Volksschule (bis Ende Sekundarstufe I) liegt die Zuständigkeit beim Volksschulamt, für die Sekundarstufe II beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Zusammen mit den zuständigen Trägern ist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zudem für die Schulen verantwortlich, die das öffentliche Berufsvorbereitungsjahr anbieten. Das für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung verantwortliche Amt für Jugend- und Berufsberatung und das für Hochschulen zuständige Hochschulamt gehören auch der Bildungsdirektion an.

1.1.3. Kommunal

Mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt von Sportanlagen, der Unterstützung der lokalen Sportvereine und dem Angebot von Einstiegsgefässen wie freiwilligen Schulsportangeboten legen die Gemeinden die Basis für den Nachwuchsleistungssport und den semiprofessionellen Spitzensport. Als Trägerinnen der «Besonderen Schulen» sind die Standortgemeinden für den Betrieb der Sportschulen bzw. der Sporttalentklassen auf Sekundarstufe I verantwortlich. Standortgemeinden von Leistungszentren sind zudem für ein ausreichendes Angebot an entsprechender Sportinfrastruktur zuständig. In der Regel wird diese Sportinfrastruktur den Leistungszentren zu vergünstigten Tarifen zur Verfügung gestellt.

1.2. Privatrechtliche Organisationen

1.2.1. National

Das von Swiss Olympic in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport erarbeitete Rahmenkonzept zur Sport- und Athlet*innenentwicklung (FTEM Schweiz) dient als Orientierungsgrundlage für die diversen Akteurinnen und Akteure in der Schweizer Sportförderung. Das Konzept gibt das Grundgerüst vor und bildet eine gemeinsame Sprache für Swiss Olympic und deren Mitgliedverbände, für Bund, Kantone, Gemeinden und Schulen sowie für Sportvereine, Trainerinnen und Trainer, Eltern, Erziehungsberechtigte usw.

Swiss Olympic

Swiss Olympic ist das Nationale Olympische Komitee und die Dachorganisation der nationalen Sportverbände. Swiss Olympic fördert und koordiniert den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport in der Schweiz. Grundlage dafür ist das Spitzensportkonzept Schweiz sowie FTEM Schweiz. Swiss Olympic berät seine Verbände, leistet Förderbeiträge und stellt für Athletinnen und Athleten ein Beratungsangebot zur Verfügung. Mit der Vergabe der beiden Qualitätslabel «Swiss Olympic Sport School» und «Swiss Olympic Partner School» und mit der «Swiss Olympic Card» für Nachwuchs- und Eliteathletinnen und -athleten bietet Swiss Olympic eine wichtige (Orientierungs-)Hilfe für weitere Akteurinnen und Akteure im Nachwuchs- und Leistungssport. Mit dem Ethik-Statut stellt Swiss Olympic eine einheitliche und rechtlich abgestützte Grundlage bezüglich Meldung, Untersuchung und Sanktionierung von ethischen Verstössen und Missständen im Schweizer Sport bereit. Das nationale Präventionsprogramm «cool and clean» steht für erfolgreichen, fairen und sauberen Sport. Es unterstützt leitende Personen darin, die Lebenskompetenzen der Jugendlichen zu fördern, gefährliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren.

Nationale Sportverbände

Die nationalen Sportverbände führen und koordinieren die Nachwuchs- und Leistungssportförderung in ihren Sportarten und sind für die Selektion und die Förderung ihrer Auswahlkader verantwortlich. Um nationale Fördergelder im Nachwuchsbereich beanspruchen zu können, müssen die nationalen Sportverbände ein Nachwuchsförderkonzept vorweisen. Darin müssen die Richtlinien von Swiss Olympic berücksichtigt und die Anforderungen gemäss FTEM Schweiz sowie die Kaderstruktur festgehalten werden.

Stiftung Schweizer Sporthilfe

Die Stiftung Schweizer Sporthilfe ist zuständig für die individuelle finanzielle Förderung im Schweizer Sport. Der Grossteil der Fördergelder der Sporthilfe wird gezielt für Eliteathletinnen und -athleten eingesetzt. Nachwuchsathletinnen und -athleten mit einer «Swiss Olympic Talent Card National» können eine Sporthilfe-Patenschaft beantragen.

Swiss Sport Integrity

Die Stiftung Swiss Sport Integrity leistet einen wesentlichen Beitrag zur Integrität des Sports durch Dopingkontrollen, Dopingprävention, angewandte Forschung, Entgegennahme und Untersuchung von Meldungen zu Ethikverstössen sowie durch nationale und internationale Zusammenarbeit. Ziele der Stiftung Swiss Sport Integrity sind eine nachhaltige und wirksame Bekämpfung von Doping, ethischem Fehlverhalten und Missständen im Sport.

1.2.2. Kantonal

Zürcher Kantonalverband für Sport
Der Zürcher Kantonalverband für Sport ist die Dachorganisation der kantonalen Sportverbände und Interessensvertreter des Vereins- und Verbandssports im Kanton Zürich. Gemäss geltender Leistungsvereinbarung mit der Sicherheitsdirektion fördert er den Verbands- und Vereinssport im Kanton Zürich. In diesem Rahmen unterstützt er seine Mitgliederverbände und deren Sportvereine mit Beiträgen, Beratung und weiteren Dienstleistungen. Der Nachwuchsleistungssport und der semiprofessionelle Spitzensport werden insbesondere mit Beiträgen aus dem Verbandsanteil für Sportmaterial und Verbandsausbildung unterstützt.

Sportverbände
Die regionalen und kantonalen Sportverbände führen die regionalen Kader und koordinieren regionale Wettkämpfe und Meisterschaften.

1.2.3. Kommunal

Sportvereine
Die Sportvereine leisten die Basisarbeit in der Förderung des Nachwuchsleistungssports und des semiprofessionellen Spitzensports. Insbesondere die Trainerinnen und Trainer auf lokaler Ebene haben eine wichtige Rolle bei der Talenterkennung und -förderung.
Teils organisieren sich lokale Sportvereine in Interessensgemeinschaften, die die Interessen der Mitgliedvereine gegenüber den Gemeinden und der lokalen Politik vertreten.

Leistungszentren
Leistungszentren sind Trainingsstützpunkte des Nachwuchsleistungssports, die oft auch von aktiven Leistungssportlerinnen und -sportlern genutzt werden.

2. Bildungs-angebote

Sporttalente haben aufgrund ihres hohen Trainings- und Wettkampfaufwands, der teilweise während des obligatorischen Schulunterrichts stattfindet, besondere schulische Bedürfnisse. Sportschulen bzw. Sporttalentklassen kommen dieser Situation mit flexiblen Unterrichtsmodellen, mit individueller Betreuung und Koordination mit den Sportpartnern entgegen. Swiss Olympic zeichnet Sportschulen, die ihren Qualitätskriterien entsprechen, mit einem Label aus. Diese Schulen nehmen vielfach neben Sporttalenten auch Kunst- und Musiktalente auf und tragen deshalb die Bezeichnung «Kunst- und Sportschule». Das vorliegende Konzept beinhaltet keine Aussagen zur Förderung von Kunst- und Musiktalenten.

2.1. Volksschule

Das Volksschulgesetz legt fest, dass der Regierungsrat für besonders begabte Schülerinnen und Schüler «Besondere Schulen» mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen kann, die von der Gesetzgebung abweichen. Diese «Besonderen Schulen» werden von den Gemeinden geführt. Der Regierungsrat erteilt eine entsprechende Bewilligung, wenn der Schulauftrag einem öffentlichen Interesse entspricht und die von der Bildungsdirektion festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt werden.

Primarstufe

Gemäss der integrativen Stossrichtung der Bildungsdirektion werden Sporttalente auf Primarstufe grundsätzlich in Regelklassen integriert. Es gibt im Kanton Zürich keine Sportschulen auf Primarstufe.

Sekundarstufe I

Der Regierungsrat hat den Betrieb von drei «Besonderen Schulen» für Sporttalente bewilligt: in der Stadt Zürich die Kunst- und Sportschule Zürich, in Uster die Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland und in Wädenswil die Sporttalentklasse Wädenswil. Als privater Träger ist in Winterthur der Talent-Campus Winterthur als «Swiss Olympic Partner School» anerkannt.

Abgestützt auf die Volksschulverordnung unterstützt der Leitfaden «Dispensation von Sporttalenten an Schulen» den Austausch zwischen Trainerinnen und Trainern, Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigen sowie Nachwuchsathletinnen und -athleten. Mit den darin enthaltenen Empfehlungen, einem Antragsformular samt Wochenplan und einer Vereinbarungsvorlage trägt er zur besseren Koordination von Sport und Schule bei.

2.2. Mittel- und Berufsfachschule

Mittelschulen

Gemäss Mittelschulgesetz ist der Kanton für die Ausbildung von Mittelschülerinnen und -schülern und die entsprechenden Schulen zuständig. Der Regierungsrat beschliesst spezifische Ausbildungsangebote sowie Schulformen und legt die Zulassungsbedingungen und -beschränkungen fest.

Im Kanton Zürich gibt es ein Gymnasium für Sporttalente, das Kunst- und Sportgymnasium Rämibühl in der Stadt Zürich. Die Aufnahme ins Untergymnasium erfolgt nach der 6. Primarklasse und ins Kurzgymnasium nach der 2. oder 3. Sekundarschule. Im Kurzgymnasium können die Sportschülerinnen und -schüler ein neusprachliches oder ein mathematisch-naturwissenschaftliches Profil wählen.

Für die Vereinbarung von Schule und Sport an den kantonalen Mittelschulen sind die «Richtlinien über die Freistellung vom Unterricht von Sportlerinnen und Sportlern an kantonalen Mittelschulen» leitend. Mit diesen Richtlinien garantiert das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Unterrichtsdispensation von Sportlerinnen und Sportlern an kantonalen Mittelschulen. So sollen Sporttalente, die von einem nationalen Sportverband systematisch leistungsorientiert gefördert und ausgebildet werden, von den Schulen unterstützt werden und von zusätzlichen Urlaubstagen sowie Dispensationen profitieren können.

Berufsvorbereitungsjahr
Die Berufswahlschule Uster bietet ein Berufsvorbereitungsjahr für Sporttalente im Anschluss an die neunte Klasse an.

Berufsfachschulen
Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Die Kantone müssen dabei für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen sorgen. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung hält fest, dass der Kanton Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen führt und Dritte mittels Leistungsvereinbarung beauftragen kann.
Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt hat einen Leistungsauftrag für die United School of Sports in Zürich erteilt. Seit 2018 bietet die United School of Sports zusätzlich eine Berufsmaturität für Sporttalente an. Als private Schulen bieten die United School of Sports Winterthur, die Minerva, die Sport Academy Zurich und die Akademikergemeinschaft für Erwachsenenbildung (AKAD) Sportschullösungen an. Die United School of Sports Winterthur, die Minerva und die AKAD sind als «Swiss Olympic Partner School» anerkannt.
Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt baut das Angebot per Schuljahr 2023/2024 weiter aus und lanciert, ergänzend zu privaten Angeboten für die Ausbildung zur Kauffrau/zum Kaufmann, ein Angebot an einer öffentlichen Berufsfachschule.

Leistungssportfreundliche Lehrbetriebe und Arbeitgebende
Lehrbetriebe, die den besonderen Bedürfnissen von Sporttalenten nachkommen und eine Ergänzungsvereinbarung abschliessen, erhalten von Swiss Olympic das Label «Leistungssportfreundlicher Lehrbetrieb». Im Kanton Zürich sind 89 leistungssportfreundliche Lehrstellen registriert. Ausserdem zeichnet Swiss Olympic Arbeitgebende, die Sport als Berufsfeld anerkennen und flexible Arbeitsstellen für Spitzensportlerinnen und -sportler anbieten, mit dem Label «Leistungssportfreundlicher Arbeitgeber» aus.

2.3. Universitäten und Hochschulen

Die nachobligatorische Tertiärstufe besteht aus Ausbildungen an der Universität, den Fachhochschulen und den Höheren Fachschulen.
Mit dem Programm «Spitzensport und Studium» von Swiss Olympic und Swiss University Sports sollen duale Karrieren in Spitzensport und Studium ermöglicht und die Rahmenbedingungen für studierende Spitzensportlerinnen und -sportler verbessert werden. Es gibt keine Studienangebote auf Hochschulstufe, die sich spezifisch an Sporttalente richten.

2.4. Aufnahme und Schulgeld

2.4.1. Sportschulen im Kanton Zürich

Für eine Aufnahme an eine anerkannte Sportschule oder Sporttalentklasse müssen die Nachwuchsathletinnen und -athleten in ihrem Sportbereich auf der höchsten altersspezifischen Förderstufe sein oder von einer übergeordneten Institution (in der Regel dem nationalen Verband) mit einer Begründung für die entsprechende Schulung empfohlen werden. Ausserdem muss ein strukturiertes Training mit einem Umfang von mindestens zehn Stunden unter der Woche, mit Trainingseinheiten auch am Morgen oder frühen Nachmittag ausgewiesen sein. Das schulische Niveau ist grundsätzlich kein Kriterium bei der Aufnahme an eine Sportschule der Sekundarstufe I. Die Sportschulen der Sekundarstufe I im Kanton Zürich haben ein einheitliches Anmeldeverfahren.
Im Volksschulgesetz ist festgehalten, dass die Wohngemeinde der Eltern die Kosten einer «Besonderen Schule» trägt. Die Trägergemeinde legt die Höhe des Schulgeldes fest. Beim Besuch einer privaten Sportschule tragen in der Regel die Eltern die Kosten.
Auf der Sekundarstufe II finanziert der Kanton eine von der Bildungsdirektion definierte Anzahl Ausbildungsplätze an Schulen. Dafür müssen die Schulen dem Kanton angegliedert sein oder einen Leistungsauftrag von der Bildungsdirektion besitzen.

2.4.2. Ausserkantonale Sportschulen

Sporttalente, die im Kanton Zürich für ihre Sportart kein adäquates Trainingsangebot zur Verfügung haben, können in einem anderen Kanton trainieren und dort die Schule absolvieren. Der Besuch einer ausserkantonalen Sportschule kann auch erfolgen, wenn ein Sporttalent aufgrund seines nationalen Förderstatus ein Förderangebot ausserhalb des Kantons Zürich nutzt oder sich durch eine ausserkantonale Schullösung zwischen Wohn-, Trainings- und Schulort wesentliche Zeitersparnisse ergeben.
Die interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV) der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) regelt auf der Sekundarstufe I und II den interkantonalen Zugang und die Abgeltung für Sportschulen. Neben dem Kanton Zürich sind 16 weitere Kantone und das Fürstentum Liechtenstein dem Abkommen beigetreten.
Das regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA) der Erziehungsdirektorenkonferenz der Region Ostschweiz regelt den Zugang zu ausserkantonalen Schulen, die Leistung von Schulbeiträgen durch den Wohnsitzkanton sowie die Gleichstellung von Auszubildenden aus den Vereinbarungskantonen auf allen Schulstufen.

2.5. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung müssen die Kantone für Berufs-, Studien und Laufbahnberatungen für Jugendliche und junge Erwachsene sorgen. Dieser Auftrag wird im Kanton Zürich vom Amt für Jugend und Berufsberatung wahrgenommen.
Bei der Beratung von Sporttalenten steht die Vereinbarkeit von Schul- und Berufsbildung und Leistungssport im Vordergrund. Zudem benötigen die Sporttalente beim Abschluss ihrer sportlichen Laufbahn häufig eine Beratung. Im Berufsinformationszentrum Oerlikon gibt es eine spezialisierte Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Sporttalente.

3. Umfeld

Im Nachwuchsleistungssport und im semiprofessionellen Spitzensport sind Athletinnen und Athleten, die nebst Schule, Ausbildung oder Beruf ein umfangreiches Training und viele Wettkämpfe bestreiten, auf zusätzliche Unterstützung und Verständnis ihres Umfelds angewiesen. Erziehungsberechtigte, Gastfamilien, Freundinnen und Freunde, Lehrpersonen, aber auch medizinische Fachleute gehören zum näheren Umfeld von Sporttalenten.
Insbesondere im Nachwuchsleistungssport spielen Eltern eine entscheidende Rolle. Sie übernehmen organisatorische, logistische, kommunikative wie auch finanzielle Aufgaben. Das Sportamt führt deshalb unter dem Projekt «sporteltern.zh» eine Toolbox mit Faktenblättern und Informationen zum Nachwuchssport und unterstützt so die Eltern von sportlich begabten Kindern.

4. Entwicklung und Tendenzen

Seit Einführung des Konzepts Nachwuchs- und Leistungssportförderung im Jahr 2011 haben ein starker Ausbau und eine Professionalisierung insbesondere im Nachwuchsleistungssport stattgefunden. Die Anzahl der Leistungszentren und anerkannten Sporttalente hat sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt. Zudem werden Sporttalente heute früher erfasst. Vermehrt werden Trainerinnen und Trainer in Voll- oder Teilzeitpensen angestellt. Auf nationaler Ebene wurden die finanziellen Beiträge und Leistungen für die Förderung von Nachwuchs- und Leistungssport erhöht. Im Kanton Zürich wurden die Beiträge verdoppelt. Seit 2016 orientiert sich die Förderung des Nachwuchs- und Leistungssports am Rahmenkonzept FTEM Schweiz. Damit wird der Athletinnen- und Athletenweg einheitlich und altersunabhängig koordiniert. Das Ethik-Statut sowie die unabhängige nationale Anlauf- und Meldestelle «Swiss Sport Integrity» wurden per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ethik-Massnahmen und der Anpassung der Sportförderverordnung werden auch die Anforderungen an Sportorganisationen hinsichtlich bedarfsgerechter Führung und Organisation steigen.
Angesichts der Entwicklungen sind für den Nachwuchsleistungssport eine Erhöhung der Anzahl Schul- und Ausbildungsplätze für Sporttalente zu prüfen und individuelle sowie flexiblere Lösungen zu fördern. Für Leistungszentren, an denen viele Athletinnen und Athleten gefördert werden, sowie für Sportarten mit hohem Trainingspensum sollen Schullösungen optimiert werden. Ausbildungsplätze im kaufmännischen Bereich für Nachwuchsathletinnen und -athleten müssen ausgebaut werden. Die Einführung eines zusätzlichen leistungssportfreundlichen Angebots an einer kantonalen Berufsfachschule wird geplant. Zudem sind eine Erweiterung der Ausbildungsangebote an Mittelschulen, auch den nichtgymnasialen, sowie Angebote für ein zehntes Schuljahr zu prüfen. Seit 2015 ist für öffentliche Sportschulen die Wohngemeinde zur Schulgeldübernahme verpflichtet. Im Sinne der Chancengleichheit müssten alle Sporttalente, die aufgrund ihrer sportlichen Ausbildung auf eine spezielle Schullösung angewiesen sind, Zugang zu einer anerkannten Sportschule haben. Die gemeinsame Anmeldeplattform für die Angebote an Sportschulen auf Sekundarstufe I ist weiterzuführen und das Aufnahmeverfahren zu vereinheitlichen. Ausserdem soll die Regelung dieser Prozesse auch für die Sekundarstufe II und bezüglich der Gesuchsbearbeitung von ausserkantonalen Kostengutsprachen gefördert werden.

B

Konzept

1. Rechtliche Grundlagen

Sport

- Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011
- Art. 121 der Kantonsverfassung (LS 101)
- Sportpolitisches Konzept des Kantons Zürich vom 15. Dezember 2021
- Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020
- Sportfondsverordnung vom 9. Dezember 2020

Von Bedeutung ist zudem das Spitzensportkonzept Schweiz vom 1. Mai 2010 und das «Rahmenkonzept zur Sport- und Athlet*innenentwicklung» (FTEM Schweiz) aus dem Jahr 2015 bzw. die Überarbeitung 2022 sowie das Ethik-Statut des Schweizer Sports.

Bildung

- Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (LS 410.1)
- Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)
- Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
- Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (LS 413.21)
- Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 (LS 413.211)
- Gesetz über den Beitritt zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 1. August 2009 (LS 414.16)
- Beschluss des Regierungsrates über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 22. Oktober 2003 (LS 414.17)
- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (LS 413.31)

2. Grundsätze und Ziele

2.1. Grundsätze

2.1.1. Aufgabe des Kantons

Die Sportförderung ist gestützt auf Artikel 121 der Kantonsverfassung eine öffentliche Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Gemäss dem sportpolitischen Konzept fördert der Kanton Zürich sportlich besonders talentierte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Er übernimmt koordinative Aufgaben, fördert die Vernetzung und den Wissenstransfer der verschiedenen Akteurinnen und Akteure und bearbeitet sportartübergreifende Themen. Auch setzt er sich für ausreichende Ausbildungsangebote auf den verschiedenen Schulstufen ein, unterstützt Gemeinden beim Betrieb von «Besonderen Schulen» und schliesst auf Sekundarstufe II Leistungsvereinbarungen mit Privatschulen ab.
Die für den Sport und die Bildung zuständigen Direktionen arbeiten zusammen. Der Kanton handelt im Bereich Sport subsidiär, in der Bildung ist er Hauptakteur. Er kann Aufgaben selbst wahrnehmen oder Dritte beauftragen, die im Sinne des vorliegenden Konzepts handeln. Die Förderung des Nachwuchsleistungssports und des semiprofessionellen Spitzensports ist somit primär eine Koordinations- und Querschnittsaufgabe.

2.1.2. Zusammenarbeit

Der Kanton Zürich orientiert sich an den Anforderungen, die Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport als führende nationale Träger der Förderung des Nachwuchsleistungs und Spitzensports an die Akteurinnen und Akteure in diesem Bereich stellen. Das Spitzensportkonzept Schweiz und das Rahmenkonzept FTEM Schweiz sowie das Ethik-Statut des Schweizer Sports bieten dabei die Orientierungsgrundlagen. Der Kanton Zürich arbeitet mit Bund, anderen Kantonen und Gemeinden sowie Swiss Olympic und Sportverbänden zusammen.

2.1.3. Subsidiarität

Verbände und Vereine sowie weitere private Sportanbieterinnen und -anbieter, d.h. der privatrechtlich organisierte Sport, sind die Hauptträger der Förderung des Nachwuchsleistungssports und des semiprofessionellen Spitzensports. Die Gemeinden stellen Sportinfrastruktur zur Verfügung und sind ausserdem die erste Anlaufstelle für Sportanliegen der Vereine. Die Hauptaufgabe des Kantons besteht darin, Rahmenbedingungen zu schaffen, wodurch sich der privatrechtlich organisierte Sport entfalten kann. Er übernimmt insbesondere Koordinations- und Steuerungsaufgaben und unterstützt Leistungszentren und Gemeinden bei ihren Aufgaben subsidiär.

2.1.4. Werte des Sports

Das vorliegende Konzept orientiert sich an den im sportpolitischen Konzept des Kantons Zürich festgehaltenen Grundwerten sowie dem Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic.

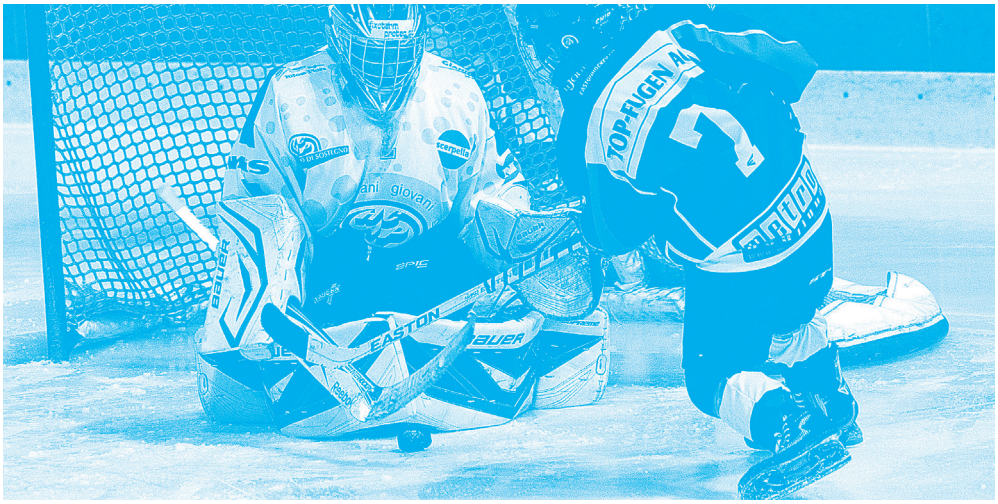

2.1.5. Definition Nachwuchsleistungssport

Der von anerkannten Sporttalenten ausgeübte Nachwuchsleistungssport ist primär dem Jugendsport zuzuordnen. Er wird als vornehmlich unentgeltliche und überwiegend freiwillige Freizeitbeschäftigung in privatrechtlich organisierten Institutionen (Verbände, Vereine und Leistungszentren) ausgeübt und umfasst eine systematische, zielgerichtete und leistungsorientierte Förderung.

2.1.6. Definition semiprofessioneller Spitzensport

Der semiprofessionelle Spitzensport ist primär dem Erwachsenensport zuzuordnen. Im Gegensatz zum professionellen Spitzensport wird er überwiegend als Freizeitbeschäftigung und vornehmlich unentgeltlich ausgeübt (Amateursport).

2.1.7. Definition Leistungszentrum

Leistungszentren sind Trainingsstützpunkte des Nachwuchsleistungssports, die oft auch von aktiven Leistungssportlerinnen und -sportlern genutzt werden. Um Anrecht auf Unterstützung durch den Kanton zu haben, muss ein Leistungszentrum im Nachwuchsförderkonzept des nationalen Sportverbandes aufgeführt sein. In Ausnahmefällen kann die kantonale Kommission für Nachwuchs- und Leistungssportförderung entscheiden, ob ein Leistungszentrum Anrecht auf Unterstützung durch den Kanton hat.

2.1.8. Definition Sporttalent

Als Sporttalent im Sinne des vorliegenden Konzepts gelten sportlich besonders begabte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die von Swiss Olympic auf den Förderstufen national, regional oder lokal anerkannt sind, sowie international leistungsauffällige Athletinnen und Athleten der höchsten Nachwuchskategorie und der Übergangskategorie. In Ausnahmefällen kann die kantonal beauftragte Person für Nachwuchs- und Leistungssportförderung eine Athletin oder einen Athleten als Sporttalent definieren.

2.2. Ziele

Der Kanton fördert den Nachwuchsleistungssport und den semiprofessionellen Spitzensport mit dem Ziel, talentierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen optimale Bedingungen für ihre sportliche Weiterentwicklung und die Ausschöpfung ihres Potenzials zu schaffen. Trainerinnen und Trainer sollen bestmöglich ausgebildet und zu optimalen Trainingszeiten verfügbar sein. Insbesondere soll die Vereinbarkeit von Schul- bzw. Berufsbildung und sportlicher Laufbahn gewährleistet werden. Dabei wird auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit geachtet. Diese Zielsetzung verlangt eine koordinierte Zusammenarbeit der verschiedenen Partner aus dem öffentlich- und dem privatrechtlichen Bereich.

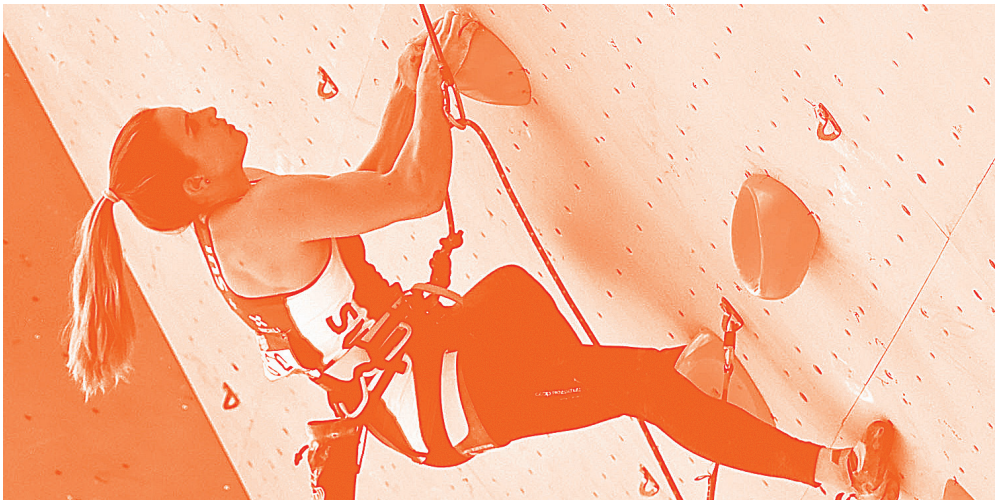

3. Aufgaben und Massnahmen

3.1. Sportbereich

3.1.1. Grundsatz

Grundsätzlich fördert der Kanton Zürich den Nachwuchsleistungssport und den semiprofessionellen Spitzensport, indem er geeignete Rahmenbedingungen schafft und Trägerschaften im Nachwuchsleistungssport unterstützt.

3.1.2. Förderung

Der Kanton unterstützt den Nachwuchsleistungssport und den semiprofessionellen Spitzensport in den Verbänden und Vereinen zusätzlich zur allgemeinen Förderung des organisierten Sports. Dabei unterstützt er anerkannte nationale und regionale Leistungszentren im Kanton Zürich mit Beiträgen sowie Projekte mit hohem Nutzen für die Förderung des Nachwuchsleistungssports und des semiprofessionellen Spitzensports.
Die sportartspezifische Talentförderung ist Aufgabe des privatrechtlichen Sports. In begründeten Einzelfällen kann der Kanton ein Sporttalent bei der sportlichen Förderung individuell unterstützen.
Mit der für Nachwuchs- und Leistungssportförderung beauftragten Person übernimmt der Kanton Zürich eine Koordinationsaufgabe bei der Förderung des Nachwuchsleistungssports und des semiprofessionellen Spitzensports, trägt zur Vernetzung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure bei und fördert sportartübergreifende Projekte.

3.1.3. Talenterkennung

Sportartspezifische Talentsichtung und -selektion sind primär Aufgaben des privatrechtlich organisierten Sports. Die Talentselektion soll nach einheitlichen Kriterien und entsprechend den Vorgaben von Swiss Olympic erfolgen.

3.2. Bildungsbereich

3.2.1. Regelschulen

Sporttalente besuchen nach Möglichkeit die Regelschule in ihrer Wohngemeinde.
Die Bildungsdirektion kann unter Beizug der kantonalen Kommission für Nachwuchs- und Leistungssportförderung Empfehlungen für alle Schulstufen erlassen, die den Sporttalenten an Regelschulen die Vereinbarkeit von Schul- bzw. Berufsbildung und sportlicher Laufbahn erleichtern.
Im Leitfaden «Dispensation von Sporttalenten an Schulen» sind Empfehlungen für die Dispensation von Sporttalenten auf Volksschulstufe vorhanden. Die Richtlinien zur Freistellung von Sporttalenten an Mittelschulen gelten als Grundlage für Freistellungen auf Mittelschulstufe.

3.2.2. Sportschulen

Angebot

Der Kanton sorgt unter Berücksichtigung der in diesem Konzept festgehaltenen Grundsätze und seiner finanziellen Möglichkeiten für ein ausreichendes Angebot qualitätsgeprüfter Sportschulen (d.h. Schulen mit einem Qualitätslabel von Swiss Olympic).
Der Regierungsrat legt auf Antrag der Bildungsdirektion unter Einbezug der kantonalen Kommission für Nachwuchs- und Leistungssportförderung die Anzahl Ausbildungsplätze in Sportschulen und deren Verteilung auf die Schulstufe und Standorte fest.
Grundsätzlich hat keine Sportart ein spezielles Anrecht auf eine definierte Anzahl Ausbildungsplätze an Sportschulen.

Zugang

Für die schulischen Aufnahmekriterien an Sportschulen ist die Bildungsdirektion zuständig. Für die sportlichen Aufnahmekriterien zieht sie die kantonal beauftragte Person für Nachwuchs- und Leistungssportförderung bei.
Der Anschluss von der Regelschule in die Sportschule wie auch von der Sportschule in eine Regelschule muss gewährleistet sein.
Der Zugang von ausserkantonalen Sporttalenten an Sportschulen im Kanton Zürich ist über die interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV) und die regionalen Schulabkommen geregelt.

Schulgeld

Die Bildungsdirektion erlässt die Schulgelder pro Schulstufe. Die vom Kanton Zürich anerkannten Sportschulen sind für diejenigen Sporttalente unentgeltlich, die die schulischen und sportlichen Aufnahmekriterien erfüllen und den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Die anerkannten Sportschulen im Kanton Zürich werden für den Betrieb mit zusätzlichen Vollzeiteinheiten (Sekundarstufe I) bzw. mit einer Schülerpauschale (Sekundarstufe II) entschädigt. Für die Mehrkosten aufgrund der besonderen Unterrichtsform kann auf Sekundarstufe II ein Elternbeitrag verlangt werden.
Für anerkannte Sporttalente auf Primar- und Sekundarstufe I, die aufgrund ihrer sportartspezifischen Bedürfnissen eine Schule im Kanton Zürich ausserhalb ihrer Wohngemeinde besuchen, regelt die Bildungsdirektion die Übernahme der Schulgelder einheitlich durch die Wohngemeinde bzw. durch den Kanton.

Volksschulstufe
Sporttalente auf der Primarstufe werden nach Möglichkeit in Regelklassen gefördert.
Der Kanton unterstützt die vom Regierungsrat bewilligten Sportschulen bzw. Sporttalentklassen auf der Sekundarstufe I.

Sekundarstufe II
Der Kanton führt Sportmittelschulen und ermöglicht individuelle Schullösungen.
Der Kanton unterstützt Berufsfachschulen sowie Berufsmaturitätsschulen nach abgeschlossener Lehre (BM2) und fördert Ausbildungsangebote für verschiedene Berufsrichtungen.

Ausserkantonal
Zürcher Sporttalente nutzen nach Möglichkeit Ausbildungsangebote im Kanton Zürich.
Für anerkannte Sporttalente, die aufgrund ihrer sportartspezifischen Bedürfnisse eine vom Kanton Zürich anerkannte Schule ausserhalb des Kantons Zürich besuchen müssen, ist auf allen Schulstufen der Zugang zu einer ausserkantonalen Schule geregelt.
Für die schulischen Aufnahmekriterien an Sportschulen ist die Bildungsdirektion zuständig. Für die sportlichen Aufnahmekriterien zieht sie die kantonal beauftragte Person für Nachwuchs- und Leistungssportförderung bei.

3.2.3. Leistungssportfreundliche Lehrbetriebe
Die Bildungsdirektion fördert leistungssportfreundliche Lehrbetriebe. Die kantonale Verwaltung ist darum bemüht, eine leistungssportfreundliche Arbeitgeberin zu sein.

3.2.4. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
Das Amt für Jugend und Berufsberatung führt am Berufsinformationszentrum Oerlikon eine Stelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Sporttalente.

3.2.5. Hochschulen
Der Kanton setzt sich für Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium ein und unterstützt entsprechende Projekte.

4. Organisation

Verschiedene Bereiche der Verwaltung und des privatrechtlich organisierten Sports haben im Kanton Zürich mit der Förderung des Nachwuchsleistungssports und des semiprofessionellen Spitzensports zu tun: die für den ausserschulischen Sport zuständige Sicherheitsdirektion, die für den obligatorischen Schulsport, die Schul- und Berufsbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zuständige Bildungsdirektion, die Gemeinden, Sportschulen, Verbände und Vereine sowie Leistungszentren.

4.1. Sicherheitsdirektion

Die Sicherheitsdirektion ist für die Umsetzung zuständig. Dem Sportamt obliegt die Verantwortung für die Bearbeitung der Belange der kantonalen Förderung des Nachwuchsleistungssports und des semiprofessionellen Spitzensports im Sinne des vorliegenden Konzepts.

4.1.1. Kantonale Kommission für Nachwuchs- und Leistungssportförderung

Die Sicherheitsdirektion führt unter der Leitung des Sportamts eine kantonale Kommission für Nachwuchs- und Leistungssportförderung und ernennt deren Mitglieder: je eine Vertretung des Volksschulamts (Bildungsdirektion), des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (Bildungsdirektion), des Zürcher Kantonalverbandes für Sport sowie drei Vertretungen aus für die Nachwuchs- und Leistungssportförderung relevanten Gemeinden. Die kantonal beauftragte Person für Nachwuchs- und Leistungssportförderung, eine Vertretung von Swiss Olympic sowie je eine Vertretung der Leistungszentren und Sportschulen sind beratende Mitglieder der kantonalen Kommission für Nachwuchs- und Leistungssportförderung. Die Sicherheitsdirektion kann zusätzliche Personen in die kantonale Kommission für Nachwuchs- und Leistungssportförderung ernennen.
Die kantonale Kommission für Nachwuchs- und Leistungssportförderung erarbeitet Empfehlungen für die strategische Stossrichtung der Förderung des Nachwuchsleistungssports und des semiprofessionellen Spitzensports im Kanton Zürich. Sie priorisiert die Aufgaben, bestimmt insbesondere darüber, wie die für die Förderung des Nachwuchs- und Leistungssports zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel verwendet werden und beantragt diese bei der Sicherheitsdirektion.

4.1.2. Kantonal beauftragte Person für Nachwuchs- und Leistungssportförderung

Das Sportamt beschäftigt eine für die Nachwuchs- und Leistungssportförderung beauftragte Person. Diese steht mit den kantonalen Instanzen der Bildung und privaten Anbieterinnen und Anbietern in direkter Verbindung.
Die kantonal beauftragte Person für Nachwuchs- und Leistungssportförderung ist die operative Einheit der Nachwuchs- und Leistungssportförderung und des semiprofessionellen Spitzensports im Kanton Zürich. Sie ist die zentrale Anlaufstelle und Drehscheibe im Kanton Zürich und arbeitet mit den Akteurinnen und Akteuren des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports zusammen.
Der Beschäftigungsgrad der kantonal beauftragten Person für Nachwuchs- und Leistungssportförderung muss den Aufgaben für die Förderung des Nachwuchsleistungssports und des semiprofessionellen Spitzensports im Kanton Zürich angemessen sein.

4.2. Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion setzt sich für ein attraktives und vielfältiges Bildungsangebot ein. Dieses ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, grundlegende Kompetenzen zu erwerben und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden. Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Schul- bzw. Berufsbildung und sportlicher Laufbahn. Sie ist zudem für die Ausbildungsangebote und für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Sporttalente verantwortlich.
Das Volksschulamt und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bezeichnen je eine Ansprechperson.

5. Finanzierung

5.1. Sportbereich

5.1.1. Kantonal beauftragte Person für Nachwuchs- und Leistungssportförderung

Das Sportamt beschäftigt eine für Nachwuchs- und Leistungssportförderung beauftragte Person und stellt ihr die für ihre Aufgaben erforderlichen Stellenprozente zur Verfügung.
Die Stelle wird mit Mitteln aus dem kantonalen Sportfonds finanziert.

5.1.2. Fördermassnahmen

Die Mittel des kantonalen Sportfonds sind, gestützt auf das Lotteriefondsgesetz und die Sportfondsverordnung, zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Jugend- und Breitensport sowie im Nachwuchs- und Leistungssport zu verwenden und können insbesondere für Beiträge an Trägerschaften im Nachwuchsleistungssport eingesetzt werden.

5.1.3. Sportanlagen

Sportanlagen, in denen anerkannte nationale und regionale Leistungszentren betrieben werden, können im Rahmen der Unterstützung von Sportanlagen im Kanton Zürich mit Infrastrukturbeiträgen (Anlagen des Sportanlagenkonzepts des Kantons Zürich, Anlagen von Gemeinden und Dritten, Anlagen von Verbänden und Vereinen) speziell berücksichtigt werden.

5.2. Bildungsbereich

Die Bildungsdirektion unterstützt Gemeinden bei der Führung von Sportschulen und Sporttalentklassen in der Volksschule. Sie führt Sportschulen auf der Sekundarstufe II oder erteilt entsprechende Leistungsaufträge.
Die Bildungsdirektion entlastet die Sportschulen und Sporttalentklassen bei Koordinationsaufgaben. Sie führt die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Sporttalente am Berufsinformationszentrum Oerlikon.

Gültigkeitsdauer

Das Konzept Nachwuchs- und Leistungssportförderung des Kantons Zürich wurde am 1. Dezember von der Sicherheitsdirektion und der Bildungsdirektion genehmigt und ersetzt das Konzept Nachwuchsförderung Sport des Kantons Zürich vom 6. Juli 2011.

Mit der gesellschaftlichen Entwicklung verändert sich im Lauf der Zeit auch die sportliche Betätigung der Bevölkerung. Es ist deshalb angezeigt, das Konzept in Anlehnung an das sportpolitische Konzept des Kantons Zürich periodisch auf seine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen zu überprüfen.

Herausgeber

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Sportamt
Neumühlequai 8, Postfach
8090 Zürich
043 259 52 52
info@sport.zh.ch
www.zh.ch/sportamt

Bilder
Bundesamt für Sport BASPO, S. 17, 18, 20, 21 22, 23
Martin Rahn, S. 19